



Sitzung des Technischen Ausschusses

Die 79. Sitzung des Technischen Ausschusses findet am
Montag, dem 06. April 2009 um 17:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Schwarzenberg, Straße der Einheit 20,
Ratssaal, statt.

Tagesordnung - Öffentlicher Teil

- TOP 1 Begrüßung durch die Oberbürgermeisterin
- TOP 2 Feststellen der Beschlussfähigkeit des Technischen Ausschusses
- TOP 3 Festlegung der Urkundspersonen für die Unterzeichnung der Niederschrift
- TOP 4 Bestätigung der Tagesordnung für die 79. Sitzung des Technischen Ausschusses
- TOP 5 Protokollbestätigung der 76. und 77. öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses
- TOP 6 Bau- und Ausschreibungsbeschluss für die Umgestaltung des Zentralfriedhofs, 3. Bauabschnitt
- TOP 7 Antrag auf Vorbescheid zur Umgestaltung der ehemaligen Schweinezuchtanlage auf den Flurstücken 200/4 und 215/2 der Gemarkung Grünstädtel - Siedlung
- TOP 8 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Werbeanlage auf dem Flurstück 1123/54, Gemarkung Schwarzenberg, an der Straße der Einheit
- TOP 8.1 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Sammelwerbeträgers auf dem Flurstück 746, Gemarkung Erla an der Karlsbader Straße.
- TOP 9 Informationen

gez. Hiemer
Oberbürgermeisterin

Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.03.2009

Auf der Grundlage von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher vom 15.02.1996 (SächsGVBl. S. 367) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2008 (SächsGVBl. S. 545) auf Grund von § 167 Abs. 2 Satz 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000, S. 7) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 371) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 23.03.2009 mit Beschluss Nr. 636/2009 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit nach Durchschnittssätzen, die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadträte, Ortschaftsräte, Ortsvorsteher, berufene sachkundige Bürger und die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen.

§ 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Alle nach Wahl oder Berufung ehrenamtlich tätigen Bürger erhalten eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Sie beinhaltet auch den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufschlags.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	10,00 €
von mehr als 3 bis 6 Stunden	20,00 €
von mehr als 6 Stunden	30,00 €

 (Tageshöchstsatz)

§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall auf der Grundlage der geführten Anwesenheitslisten oder auf Antrag nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei einer Sitzung ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Stadt- und Ortschaftsräte und berufene sachkundige Bürger

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte, Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte sowie berufene sachkundige Bürger erhalten für die Ausübung ihres Amtes als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld. Dieses wird gezahlt

1. für die Stadtratssitzung je Sitzung in Höhe von	40,00 €
2. für die Ausschüsse, Beiräte und den Ältestenrat je Sitzung in Höhe von	25,00 €
3. für die Ortschaftsratsitzung je Sitzung in Höhe von	20,00 €

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen derselben bzw. verschiedener Gremien wird nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Bei Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes ist eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen ausgeschlossen.

- (2) Stadträte, die als Vorsitzende von Ausschüssen gewählt wurden, wird ein zusätzliche jährliche Pauschale in Höhe von 50,00 € gewährt.

- (3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v. H. der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 2 der Aufwandsentschädigungsverordnung – KomAEVO – ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält. Die Aufwandsentschädigung wird auch im Falle einer Vertretung nach § 4 Absatz 4 gewährt.
- (4) Für die Vertretung des Ortsvorstehers erhält der gewählte Stellvertreter für jeden Tag der offiziellen Vertretung (mit Protokollübergabe) 1/30 des Monatsbetrages der Entschädigung des Ortsvorstehers nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 5 Entschädigung bei Wahlen

- (1) Personen, die aus Anlass von Wahlen oder Volks- und Bürgerentscheiden als ehrenamtliche Mitglieder in einen Wahl- bzw. Abstimmungsvorstand berufen werden oder als Mitarbeiter im Wahl- bzw. Abstimmungsbüro der Stadt Schwarzenberg tätig sind, erhalten für diese ehrenamtliche Tätigkeit 30,00 €. Wenn die Ermittlung des Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisses auch an den Folgetagen nach dem Wahl- bzw. Abstimmungssonntag notwendig ist, wird die gleiche Entschädigung pro Tag gewährt. Satz 2 gilt, soweit gesetzlich oder arbeitsrechtlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Personen, die aus Anlass von Wahlen oder Volks- und Bürgerentscheiden als Hilfskräfte zur Ermittlung des Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisses berufen werden, erhalten für diese ehrenamtliche Tätigkeit 15,00 €. Wenn die Ermittlung des Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisses auch an den Folgetagen nach dem Wahl- bzw. Abstimmungssonntag notwendig ist, wird die gleiche Entschädigung pro Tag gewährt. Satz 2 gilt, soweit gesetzlich oder arbeitsrechtlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses erhalten pro Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.

§ 6 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes

erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 und nach § 4 dieser Satzung einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Zahlungszeitpunkt

- (1) Monatlich ist den ehrenamtlich Tätigen nach § 2 dieser Satzung die Entschädigung und die Reisekostenvergütung auszuzahlen.
- (2) Das Sitzungsgeld wird quartalsweise überwiesen.
- (3) Jährlich zum Jahresende wird die Entschädigung an die Vorsitzenden der Ausschüsse gezahlt.

§ 8 Ausschlussregelung

- 1. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Schiedspersonen,
- 2. Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr und Zuwendungen für Dienstjubiläen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27.04.2000, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 17/2000 am 03.05.2000, die 1. Änderungsatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.06.2001, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 26/2001 am 04.07.2001 und die Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern anlässlich von Wahlen sowie Volks- und Bürgerentscheiden vom 04.05.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 20/2004 am 19.05.2005 außer Kraft.

Schwarzenberg, den 24.03.2009

Hiemer



Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) für die „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.03.2009“

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verordnung der Stadt Schwarzenberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2009 vom 24.03.2009

Aufgrund § 8 Abs. 1 - 3 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 16. März 2007 (SächsGVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 2008 (SächsGVBl. S. 274) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 23. März 2009 mit Beschluss-Nr. 638/2009 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Schwarzenberg an folgenden Sonn- und Feiertagen zwischen 12:00 und 18:00 Uhr geöffnet sein:

16. August 2009 | 6. Dezember 2009 | 13. Dezember 2009 | 20. Dezember 2009

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Schwarzenberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 04.02.2008 außer Kraft.

Schwarzenberg, den 24.03.2009

Hiemer



Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) für die „Verordnung der Stadt Schwarzenberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2009 vom 24.03.2009“

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung der Stadt Schwarzenberg über den Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau SB-Markt am Lindengarten“

Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg hat in seiner Sitzung am 23.03.2009 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau SB-Markt am Lindengarten“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan und seine Begründung werden in der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, Bauamt, Zi. 3.05 in 08340 Schwarzenberg während der folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Schwarzenberg, den 26.03.2009

Hiemer



Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

- Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 - 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 - 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 - 4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Schwarzenberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sitzung des Ortschaftsrates Erla

Die 54. Sitzung des Ortschaftsrates Erla findet am
Dienstag, dem 07. April 2009 um 19:00 Uhr
in der Altenbegegnungsstätte, Am Lindenhof 3
in Schwarzenberg/OT Erla-Crandorf statt.

Tagesordnung, Öffentlicher Teil:

- TOP 1 Begrüßung durch die Ortsvorsteherin
- TOP 2 Feststellen der Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates Erla
- TOP 3 Festlegung der Urkundspersonen für die Unterzeichnung der Niederschrift
- TOP 4 Bestätigung der Tagesordnung für die 54. Sitzung des Ortschaftsrates Erla
- TOP 5 Protokollbestätigung der 52. öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Erla
- TOP 6 Fragestunde für Bürger und Ortschaftsräte**
- TOP 7 Beteiligung des Ortschaftsrates Erla zum Abriss des leerstehenden Wohngebäudes Am Schwarzwasser 8/9.
- TOP 8 Beteiligung des Ortschaftsrates Erla zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Sammelwerbeträgers auf dem Flurstück 746, Gemarkung Erla an der Karlsbader Straße.
- TOP 9 Beteiligung des Ortschaftsrates Erla zum Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Vorentwurfs des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Pöhla der Stadt Schwarzenberg
- TOP 10 Beteiligung des Ortschaftsrates Erla zur Abwägung der Behördenbeteiligung sowie der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum 2. Entwurf der 1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Städtebundes „Silberberg“ der Städte Aue, Lauter, Löbnitz, Schneeberg, Schwarzenberg und der Gemeinde Bad Schlema in der Fassung vom August 2008
- TOP 11 Informationen zur Bedarfsplanung der Kindertagesstätten im Stadtgebiet Schwarzenberg
- TOP 12 Informationen

gez. Schmidt
Ortsvorsteherin

Impressum

Verantwortlich für die Öffentlichen Bekanntmachungen ist
Heidrun Hiemer, Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg.